werkseigenthumes und der auf dasselbe sich beziehenden rechtlichen Geschäfte gelten die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts, insoweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind.

Der Ausschuß hat nichts dagegen erinnert, im Gegentheil der Kammer die Annahme dieses Paragraphen angerathen.

Präsident Cuno: Will Jemand über den §. 63 des Gesetzes sprechen, oder, wozu Gelegenheit geboten ist, über Abschnitt IV. im Allgemeinen? — Es scheint jedoch weder in der einen noch in der andern Beziehung Jemand das Wort ergreifen zu wollen; ich frage daher, ob Sie den §. 63, wie Ihnen der Ausschuß empfiehlt, in der von der Regierung uns vorgelegten Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 64.

Wegfall der Klage wegen Verletzung am Werthe.

Bei Verträgen über Berggebäude oder Antheile an solchen finden keine Ansprüche wegen Verletzung über die Hälfte Statt.

Seiten des Ausschusses ist etwas dagegen nicht erinnert, vielmehr der Paragraph zur Annahme empfohlen.

(Auf geschehene Gegenbemerkung aus der Kammer:)

Doch nein, im Bericht heißt es:

Wenn zu §. 64 Schmid in seinen Excursen (S. 31) die Aufhebung des Vorkaufsrechts an Kurtheilen wünscht: so muß ihm, um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, eingehalten werden, daß ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Kurtheilen auch schon zeither gar nicht existirt hat; daß, wenn es existirt hätte, dasselbe durch die allgemeine Bestimmung §. 305 abgeschafft worden sein würde; ferner daß der Anfall caducirter Kure an die bleibenden Gewerken nicht, wie Schmid irrig annimmt, auf Grund eines Vorkaufsrechts, sondern auf Grund der Bestimmung §. 139 ipso jure stattfindet, und endlich, daß conventionelle Vorkaufsrechte nicht verboten werden können.

Präsident Cuno: Will Jemand über diesen Paragraphen des Gesetzes sprechen?

Abg. Heisterbergk: Ich muß mir doch erlauben, zu beantragen, daß es dem geehrten Präsidium und dem Herrn Berichterstatter gefallen möchte, den ganzen Abschnitt bis mit §. 73 in der Reihenfolge vorzulesen. Es greifen die ganzen Paragraphen so ineinander, es ist auch über mehrere zugleich Bericht erstattet worden, daß dieses Zusammenverlesen nothwendig erscheint und daß es räthlich ist, erst dann über die einzelnen Paragraphen zu berathen.

Präsident Cuno: Es scheint mir das wohl thunlich, und wenn die Kammer keinen Anstand findet, es zu genehmigen, ersuche ich den Berichterstatter, den ganzen Abschnitt im Zusammenhange vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 65.

Entrichtung der rückständigen Zubuße bei Veräußerungen von Kuxen.

Bei Veräußerungen von Kuxen muß, wenn von den Contrahenten darüber keine andere Bestimmung getroffen worden, die vor der Zuschreibung der Kuxe ausgeschriebene Zubuße vom letzten Besitzer entrichtet werden, und es darf die Zuschreibung der Kuxe auf den neuen Besitzer nicht eher erfolgen, als bis die rückständige Zubuße entrichtet worden, oder letzterer sich zu deren Berichtigung verbindlich gemacht hat.

§. 66.

Eigenthum der vor der Zuschreibung der Kuxe geschlossenen Ausbeute.

Die vor erfolgter Zuschreibung der Kuxe geschlossene Verlagserstattung und Ausbeute gehört im Mangel eines besondern Vertrags dem letzten Besitzer.

§. 67.

Verbindlichkeit der Erben von Bergwerkseigenthum, dessen Zuschreibung nachzusuchen.

Wenn die Erben von Berggebäuden oder Antheilen deren Zuschreibung nicht binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles nachgesucht haben, so sind sie hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von fünf bis einhundert Thalern, anzuhalten, dafern nicht etwa der Verlust ihres Eigenthums aus einem gesetzlichen Grunde bereits eingetreten ist.

§. 68.

Rechte auf erbloses Bergwerkseigenthum.

Hinsichtlich des Bergwerkseigenthumes, zu welchem keine Erben vorhanden sind, treten die allgemeinen Vorschriften wegen der gesetzlichen Allodialerbfolge ein.

§. 69.

Verpfändung des Bergwerkseigenthumes.

In Ansehung der Verpfändung des Bergwerkseigenthumes und des Rechtes der auf solches bestellten Hypotheken gelten mit den, in den nachstehenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen die allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843.

§. 70.

Erlöschen der Hypotheken.

Den Gläubigern eines auflässig gewordenen Berggebäudes, welche, insoweit sie mit Hypothek versehen oder sonst der Berggerichtsbehörde bekannt sind, von letzterer über den eingetretenen Zustand des erstern in Kenntniß zu setzen sind, steht das Recht zu, binnen einer Frist von drei Monaten von der ihnen geschehenen Bekanntmachung, und wo diese nicht erfolgen konnte, von dem Auflässigwerden der Grube an gerechnet, auf gerichtliche Versteigerung des Bergwerkseigenthums anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu erlangen.

Nach Ablauf dieser Frist erlöschen, wenn kein Antrag auf Versteigerung erfolgt ist, die auf dem Bergwerkseigenthume

SLUB
Wir führen Wissen.